

Die Hauptkriterien Art, Kosten und Zeit (2–4) sind **gleichwertig** (BGH, 23.01.2003 – III ZR 161/02 –).

In der Praxis kann man diese Schritte nur ergebnisbezogen nachvollziehbar machen:

Man ermittelt zuerst die angemessene Vergütung in Euro für den Regelfall (Steigerungsfaktor 2,3), rechnet diese durch Division mit dem Punktwert nach § 5 Abs. 1 Satz 1 GOZ (gesteigert ebenfalls mit dem Faktor 2,3) in die Punktmenge um und sucht dann nach geeigneten Gebührensätzen für die Analogie.

Neu ist eine Leistung nicht nur dann, wenn sie in GOZ oder GOÄ nicht beschrieben ist, sondern auch dann, wenn sie heute ganz anders ausgeführt wird als zu Zeiten ihrer Aufnahme, Beschreibung und Bewertung im Gebührenverzeichnis (BGH, 13.05.2004 – III ZR 344/03 –; OLG Düsseldorf, 27.09.2001 – 8 U 181/00 –). Da die Zahnheilkunde in den zweieinhalb Jahrzehnten seit der GOZ 1988 große Fortschritte gemacht hat, könnte man heute – streng genommen – nahezu alle zahnärztlichen Leistungen analog abrechnen. Als besonders prägnante Beispiele seien die Fortschritte in der Endodontie genannt, aber auch in der Kieferorthopädie oder den Extraktions- und Osteotomietechniken hat sich sehr viel getan, ohne dass die damit verbundenen Fortschrittsinnovationen in der GOZ 2012 auch nur ansatzweise berücksichtigt worden sind.

Bei der **Art** der Leistung steht „das Ziel der Leistung oder der Ablauf der Behandlung im Vordergrund“ (BGH, 23.01.2003 – III ZR 161/02 –). Konservierende Leistungen sind ihrer Art nach am ehesten mit den Leistungen aus Abschnitt C der GOZ vergleichbar (LG Saarbrücken, 12.02.2004 – 11 S 246/01 –). Aber es spricht nichts dagegen, ggf. auf Leistungspositionen in allen anderen, also auch den prothetischen oder kieferorthopädischen Abschnitten auszuweichen, wenn sonst das Gebot der Vergleichbarkeit bei Zeit- und Kostenaufwand nicht zu erfüllen ist und auch das Gebührenverzeichnis zur GOÄ keine sinnvollen Gebührensätze enthält.

Wichtiger als die Art der Leistung sind Zeit- und **Kostenaufwand**. Unter Kostenaufwand sind die Praxiskosten, die mit der Leistung zwangsläufig verbunden, aber nicht gesondert abrechenbar sind, zuzüglich des sog. Unternehmerlohns und eines Gewinnanteils i.S. einer Vollkostenrechnung zu verstehen. In diese Kostenrechnung gehen nicht die Kosten von 1965 bzw. 1987, sondern die aktuellen Kosten, d.h. die Kosten der Jahre 2013 und später ein. Damit bietet die Analogiabrechnung die Möglichkeit der laufenden Anpassung der Vergütung an die Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Zeitaufwand ist der Aufwand an Gesamtbehandlungszeit. Dazu zählen neben der Erbringung der eigentlichen Leistung auch die damit zusammenhängenden nicht gesondert abrechenbaren

Nebenleistungen, z.B. Vorbereitungsleistungen, Hygienezeit, eingriffstypische Beratungsleistungen, etc.

Für die Auswahl der **Gebührensätze** orientiert man sich an Ziffern, welche in etwa dieselbe Punktmenge ergeben, die nach den Berechnungen zu Kosten- und Zeitaufwand erforderlich ist. Die Ziffernsuche erstreckt sich zunächst nur auf die GOZ und, wenn man darin nicht fündig wird, auf die im Gebührenverzeichnis zur GOÄ nach § 6 Abs. 2 GOZ eröffneten Leistungsbereiche.

Zusammenfassung

- ▶ Alle zahnärztlichen Leistungen, die in dem Gebührenverzeichnis zur GOZ enthalten sind, sind nach GOZ abzurechnen.
- ▶ Alle zahnärztlichen Leistungen, die im nach § 6 Abs. 2 GOZ eröffneten Umfang im Gebührenverzeichnis der GOÄ enthalten sind, sind – mit denselben Einschränkungen – nach GOÄ abzurechnen.
- ▶ Alle zahnärztlichen Leistungen, die in keinem dieser Gebührenverzeichnisse enthalten sind, sind analog abzurechnen.
- ▶ Die Analogieberechnung muss nach dem Gebührenverzeichnis zur GOZ erfolgen, sofern sich darin für die Analogie geeignete Gebührensätze finden.

Die Analogieberechnung muss nach dem Gebührenverzeichnis zur GOÄ erfolgen, sofern sich im Gebührenverzeichnis der GOZ keine für die Analogie geeigneten Gebührensätze finden. Dabei ist die Auswahl auf die in § 6 Abs. 2 GOZ genannten Abschnitte und Ziffern der GOÄ beschränkt.

Diese Abrechnungsempfehlung wurde erstellt unter Mitarbeit von Christian Berger (BDIZ EDI), Heike Herrmann (ORTHOsolution), Dr. Stefan Liepe (BDIZ EDI), Prof. Dr. Thomas Ratajczak (BDIZ EDI und RATAJCZAK & PARTNER), Sabine Schmidt (DZR), Stefanie Schneider (DZR).

Hinweis: Die Aufnahme von Leistungen in die Analogieliste besagt nichts über deren wissenschaftliche Anerkennung oder ihre zahnmedizinische Notwendigkeit im Einzelfall. Kriterium für die Aufnahme in die Liste ist lediglich, dass es sich dabei um zahnärztliche Leistungen handelt, die in den Gebührenverzeichnissen zur GOZ und GOÄ nicht beschrieben sind. Ggf. kommen zahn-technische Leistungen hinzu. Das ist i.d.R. in der Tabelle nicht gesondert aufgeführt, weil selbstverständlich.

Herausgeber: BDIZ EDI – Bundesverband der implantologisch tätigen Zahnärzte in Europa e.V., An der Esche 2, 53111 Bonn

GOZ 2012 – die Analogieberechnung

250 €/h	Leistungsbeschreibung	Begründung für die Analogie	Analogziffer GOZ/GOÄ	Punkte	GOZ 2,3-fach	GOÄ-Mittelwert	Zeit in Min. GOZ / GOÄ
Abschnitt A Allgemeine zahnärztliche Leistungen							
	Analgesie durch Akupunktur	§ 6 Abs. 1 GOZ	269a GOÄ	200		26,81 €	6,4
	Analgosedierung mit Lachgas	§ 6 Abs. 1 GOZ	6200a GOZ	450	58,21 €		14,0
	Analgosedierung mit Dormicum	§ 6 Abs. 1 GOZ	253a GOÄ	70		9,38 €	2,3
	Anwendung von autogenem Training	§ 6 Abs. 1 GOZ	nach Aufwand (sehr individuelle Zifferwahl erforderlich)				
	Anwendung von Hypnose	§ 6 Abs. 1 GOZ	33a GOÄ	300		40,22 €	9,7
	Computergestützte Auswertung zur Diagnose und Planung der optisch-elektronischen Abformung	§ 6 Abs. 1 GOZ	9000a GOZ	884	114,35 €		27,4
	Dekontamination von Dentinflächen oder Implantatoberflächen mittels Laser	§ 6 Abs. 1 GOZ	4090a oder 4100a GOZ	180 275	23,28 € 35,57 €		5,6 8,5
	Dentale Volumentomographie (DVT)	§ 6 Abs. 1 GOZ	5370a GOÄ	2.000		209,83 €	64,3
	Elektroanalgesie/-anästhesie mit Schwachstrom	§ 6 Abs. 1 GOZ	555a GOÄ	120		16,09 €	3,9
	Elektronische Kariesdiagnostik, z.B. Diagnodent, je Zahn	§ 6 Abs. 1 GOZ	2400a GOZ	70	9,05 €		2,2
	Erhebung einer speziellen Anamnese (z. B. Implantologie, Parodontologie, Prothetik etc.) mit zusätzlicher Erörterung der therapeutischen Maßnahmen und umfangreicher Aufklärung des Patienten einschließlich Dokumentation (je angefangene 30 Minuten)	§ 6 Abs. 1 GOZ	30a GOÄ	900		120,65 €	29,0
	Extraorale Leitungsanästhesie (L2)	§ 6 Abs. 1 GOZ	0100a GOZ	70	9,05 €		2,2
	Fluoreszenz-Kariesdiagnostik mit Laser, je Zahn	§ 6 Abs. 1 GOZ	2400a GOZ	70	9,05 €		2,2
	Fotografie (zur Diagnostik)	§ 6 Abs. 1 GOZ	6000a GOZ	80	10,35 €		2,5
	Fotografie (zur Dokumentation)	keine Analogleistung	BEB 0706				
	Extraorale Oberflächenanästhesie	§ 6 Abs. 1 GOZ	0080a GOZ	30	3,88 €		0,9
	Hilfeleistung bei Ohnmacht oder Kollaps (Ohn), je 15 Minuten	§ 6 Abs. 1 GOZ	55a GOÄ	500		67,03 €	16,1
	Intraorale Bürstenbiopsie zur zytologischen Frühdiagnostik	§ 6 Abs. 1 GOZ	3080a GOZ	150	19,40 €		4,7
	Intraorale Fotos (zur Diagnostik)	§ 6 Abs. 1 GOZ	6000a GOZ	80	10,35 €		2,5
	Intraorale Fotos (zur Dokumentation)	keine Analogleistung	BEB 0706				
	Laseranwendungen als selbständige Leistungen neben anderen als den in der GOZ 2012 genannten Leistungen, sofern die Anwendung nicht Bestandteil oder besondere Ausführung einer anderen Leistung ist	§ 6 Abs. 1 GOZ	nach Aufwand (sehr individuelle Zifferwahl erforderlich)				
	Mikroskopeinsatz bei anderen Leistungen als Nr. 0110 GOZ	keine Analogleistung	über Steigerungsfaktor oder § 2 GOZ				
	Mundstrommessung	§ 6 Abs. 1 GOZ	393a GOÄ	100		13,41 €	3,2
	Materialtestung	§ 6 Abs. 1 GOZ	383a GOÄ	30		4,02 €	1,0
	Sensibilitätstest eines Nervenversorgungsgebietes	§ 6 Abs. 1 GOZ	0090a GOZ	60	7,76 €		1,9
	Sulkusanästhesie (z.B. Oraqix), je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	§ 6 Abs. 1 GOZ	0080a GOZ	30	3,88 €		0,9
Abschnitt B Prophylaktische Leistungen							
	Anwendung bakterienreduzierender Lacke als Therapiekonzept (z. B. Cervitec)	§ 6 Abs. 1 GOZ	2430a GOZ	204	26,39 €		6,3
	CHX-Lackierung gefährdeter Zahnhälse (Kariostasebehandlung), je Sitzung	§ 6 Abs. 1 GOZ	2430a GOZ	270	34,93 €		8,4
	Herstellung und Eingliederung des Medikamententrägers zur Parodontalprophylaxe (zahnärztliche Leistung)	§ 6 Abs. 1 GOZ	7000a GOZ + BEB	270	34,93 €		8,4
	Kariesrisikotest	§ 6 Abs. 1 GOZ	2400a GOZ	70	9,05 €		2,2